

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 28 (1921)

**Heft:** 21

**Rubrik:** Import : Export

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 23.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Unterstützung angedeihen lassen sollten, wenn sie sich bestrebt, die Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen zu entwickeln und zu verbessern und deren Einführung und strengste Beachtung zu verallgemeinern. Die Anstalt zählt auf diese Unterstützung und hofft, daß die Berufsverbände die Angelegenheit, in richtiger Erkenntnis ihrer Interessen die Aufmerksamkeit schenken werden, die ihr gebührt. Sie wird besondern Wünschen, die ihr vorgelegt werden könnten, gerne Beachtung schenken.

Luzern, den 12. Oktober 1921.

## Import - Export

**Ausfuhr aus den Konsularbezirken Basel und St. Gallen nach den Vereinigten Staaten.** Nach einer Mitteilung der Basler Handelskammer betrug die Ausfuhr aus dem Konsularbezirk Basel nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Oktober Fr. 4,344,512 (im September 4,654,007 Fr.), darunter Farbstoffe für 1,355,428 Fr. (im September 957,002 Fr.), Textilwaren für Fr. 1,047,090 (2,773,219 Fr.), Uhren und Uhrenbestandteile für Fr. 223,023 (Fr. 209,803).

Der Gesamtexport aus dem Konsularbezirk St. Gallen nach den Vereinigten Staaten weist für den vergangenen Monat bei Fr. 7,738,448 eine Abnahme von Fr. 888,767 gegenüber Oktober 1920 auf. Der Stickerei-Export stellt sich nur auf Fr. 1,876,700, während an glatten Baumwollgeweben hauptsächlich in Transparentausrüstung für 4,116,333 Fr. und an gewobenen und gestickten Plattstichgeweben für Fr. 1,364,865 ausgeführt wurden.

**Deutschland.** Neue Zollerhöhungen. Zur Aufbringung der gewaltigen Reparationsleistungen will die deutsche Regierung eine wesentliche Erhöhung der Zölle durchführen, nachdem schon seit einigen Monaten, anstelle der früheren Vertragsansätze, die Generalzölle in Gold erhoben werden. Einer Mitteilung des Schweiz. Handelsamtsblattes zufolge soll die Vorlage der Regierung bei Waren, die für den allgemeinen Verbrauch nicht wesentlich sind oder nur dem Luxus dienen, eine gleichmäßige Erhöhung der Zollbelastung um 100 Prozent gegenüber den Ansätzen des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 vorsehen. Zu den Erzeugnissen, die von dieser Zollerhöhung betroffen werden, gehören alle Seidenwaren mit Ausnahme von Beuteltuch, Spitzen und Stickereien, Konfektion usf.

Über die Erhöhung der Zölle wird der Reichstag zu beschließen haben. Inzwischen hätte eine solche Maßnahme insofern keine große Bedeutung, als für die meisten der in Frage kommenden Artikel ohnedies Einführverbote bestehen. Der Kampf gegen die Einführverbote, die ja den Erzeugnissen der Ententestaaten und insbesondere Frankreichs gegenüber doch nicht durchgeführt werden können, wird allerdings in Deutschland in immer steigendem Maße geführt, und es ist von berufener Seite schon mitgeteilt worden, daß die Regierung beabsichtigt, die meisten Einführverbote abzuschaffen. Es ist wohl möglich, daß alsdann gleichzeitig die neuen Zollerhöhungen in Kraft treten werden.

**Rumänischer Zolltarif.** In der Nummer 19 der „Mitteilungen“ sind die Ansätze des neuen rumänischen Zolltarifs veröffentlicht und dabei aufmerksam gemacht worden, daß über die endgültigen Maßnahmen der rumänischen Regierung imbezug auf die Einfuhr von sogen. Luxuswaren noch kein Bescheid vorliege. Inzwischen ist durch die Veröffentlichung im rumänischen „Moniteur officiel“ vom 11. Oktober 1921 eine Ministerial-Verfügung vom 5. gl. M. bekannt geworden, durch welche die Einfuhr der Luxuswaren ihre endgültige Regelung erfährt. Demgemäß wird bei der Einfuhr zwischen drei Warenkategorien unterschieden, wobei die der ersten Kategorie zugeteilten Erzeugnisse (so insbesondere Stickereien) eine besondere Luxussteuer zahlen müssen. Bei der zweiten Kategorie verbleibt es bei den neuen erhöhten Zöllen, die in Gold zu entrichten sind; dazu gehören u.a. Seidengewebe und Bänder, wie auch Wirkwaren. Bei der dritten Kategorie endlich handelt es sich um Erzeugnisse, deren Einfuhr nach wie vor verboten bleibt.

Mit dieser Regelung erscheint die Frage der Einfuhr von Seiden- und andern hochwertigen Textilwaren nach Rumänien vorläufig ihre Erledigung gefunden zu haben und, so drückend und eigentlich als unüberwindlich die neuen Goldzölle auch angesehen werden müssen, so ist diese Lösung dennoch dem bisherigen Zustande der Einführverbote vorzuziehen, unisomehr, als wie in den „Mitteilungen“ schon des öfteren erwähnt worden ist, diese Einführverbote auf Waren aus den früheren Ententestaaten keine Anwendung fanden.

**Kanada. Zollfakturen.** Gemäß Verordnung der kanadischen Regierung vom 23. Juli 1921 muß die auf den Fakturen anzubringende Bescheinigung über den Wert und den Ursprung der Ware folgenden Zusatz erhalten:

„And that such fair market value is not lower than the wholesale price of the said goods at the said time and place; and that in the case of new or unused goods, such fair market value is not less than the actual cost of production of similar goods at said time and place, plus a reasonable profit thereon.“

Die Anbringung des neuen Textes ist vom Januar 1922 an vorgeschrieben.

Der Informationsdienst der Handelsabteilung des Schweiz. Volkswirtschafts-Departements in Bern teilt ferner mit, daß, soweit der Vorrat reicht, bei ihm Separat-Abzüge über den Wortlaut von Fakturen für WarenSendungen nach Kanada bezogen werden können.

**Kanada. Angabe des Herkunftslandes.** Die kanadische Zollbehörde hatte am 4. August d. J. eine Verordnung erlassen, wonach bei Webwaren die Bezeichnung des Ursprungslandes in der Weise zu erfolgen habe, daß die entsprechende Formel, z. B. „made in Switzerland“, von drei zu drei Yards anzubringen sei. Gegen eine solche Vorschrift, die unter Umständen zu einer Beschädigung der Ware und auf alle Fälle zu einer Verteuerung führen muß, haben die Verbände der kanadischen Einführerfirmen sowohl, wie auch die ausländischen Vertretungen in Montreal Stellung genommen. Diesen vereinten Bemühungen ist es gelungen, die kanadischen Zollbehörden zu einer annehmbaren Auslegung der Vorschriften zu veranlassen, indem für seidene Bänder die Bezeichnung auf der Ware selbst nicht notwendig ist und für Gewebe (auch seidene Gewebe) die einmalige Anbringung der Formel (z. B. durch Aufstempelung) am Ende des Gewebes und auf den Etiketten als ausreichend bezeichnet wird.

## Industrielle Nachrichten

**Arbeitszeit in der Baumwollindustrie.** Die International Federation of Master Cotton-Spinners veröffentlicht eine interessante Uebersicht der Arbeitskürzung in der internationalen Baumwollindustrie im letzten Halbjahr 1920 und dem ersten Halbjahr 1921, als Resultat einer internationalen Rundfrage. Die Zahl der 48-Stundenwochen, während welcher die reportierte Totalspindelzahl der verschiedenen Länder nicht arbeitete, betrug:

Länder	Zweites Halbjahr		Erstes Halbjahr 1920
	1920	1921	
Großbritannien	6,04	12,92	
Frankreich	2,3	6,92	
Deutschland	7,5	5,48	
Italien	0,99	3,11	
Tschechoslowakei	13,3	18,6	
Spanien	4,7	9,17	
Belgien	7,5	12,94	
Schweiz	1,39	3,39	
Polen	10,71	5,89	
Oesterreich	10,89	nicht erhältlich	
Schweden	4,43	7,50	
Portugal	20,93	8,41	
Finnland	1,0	0,6	
Dänemark	5,8	15,12	
Norwegen	3,8	11,57	
Japan	0,09	21,25	
Kanada	0,765	1,56	
Mexiko	2,77	0,17	
Brasilien	0,96	2,0 annäh.	

Bei einer Totalspindelzahl von 56,140,738 ergab sich für 49,740,631 in England ein Stillstand von 620,27 Stunden. Dabei ist daran zu erinnern, daß während des Jahres mehr als zwei Millionen Spindeln eingingen. Die beinahe sieben arbeitslosen Wochen in Frankreich sind auf die arbeitsfähige Totalspindelzahl von 8,817,434 berechnet. 782,566 Spindeln wurden durch den Krieg total außer Arbeitsfähigkeit gesetzt und 318,666 Spindeln befinden sich in Konstruktion. Von 9,400,000 Spindeln in Deutschland sind 8,693,221 von der Enquête erfaßt, von denen 1,857,150 während 1230 Stunden stilllagen.